Kassenprüfungsordnung des Schulvereins

zur Förderung der Karl-Liebknecht-Schule Leipzig e.V.

§ 2 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

2. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

3. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss auf rechnerische Richtigkeit und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege und dazu gehörigen Unterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

5. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung:

- des Kassenbestandes
- des Vereinskontos
- der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege
- der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit
- der Einnahmen und Ausgaben

6. Die Kassenprüfer erstellen ihren Bericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.

7. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, sind der Vorstand und der Aufsichtsrat berechtigt, Kassenprüfer kommissarisch zu ernennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.